

IV ZR 199/59

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns und Wirtschaftsberaters [REDACTED] K [REDACTED]  
in K [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

1. den Direktor Dr. [REDACTED] R [REDACTED] in F [REDACTED]  
über K [REDACTED] T [REDACTED],

2. [REDACTED] W [REDACTED] in L [REDACTED] S [REDACTED],

3. J [REDACTED] K r [REDACTED] in A [REDACTED], T [REDACTED]  
straat [REDACTED],

4. den Direktor [REDACTED] Z [REDACTED] in K [REDACTED]-  
W [REDACTED], H [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 10. November 1959 und 9. Januar 1960 gegen den Senatspräsidenten Ascher und die Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

in der Sitzung vom 7. April 1960  
beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] November 1945 in St [REDACTED] verstorbene Generaldirektor A [REDACTED] Ro [REDACTED] der Mitbegründer des W [REDACTED] konzerne, hatte am 19. Dezember 1941 vor dem Notar H [REDACTED] in K [REDACTED] (Nr. 474 [REDACTED] der Urkundenrolle des Notars) mit seinem Sohn Dr. H [REDACTED] Ro [REDACTED], dem Beklagten zu 1, einen Erbvertrag geschlossen, der durch einen notariellen Zusatzvertrag vom 11. August 1943 (Nr. 424 [REDACTED] der Urkundenrolle des Notars He [REDACTED] R [REDACTED] in B [REDACTED]) in einzelnen Bestimmungen abgeändert war.

Die Urschrift des Erbvertrags liegt nicht mehr vor. Sie ist auf Grund des § 3 der "Verordnung über die Ersetzung abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18. Juni 1942 RGBI I 395" auf Antrag des früheren Prokuristen der W [REDACTED] AG und Privatsekretärs des A [REDACTED] Ro [REDACTED], K [REDACTED] H [REDACTED], durch Beschluß des Amtsgerichts in Kassel vom 14. Februar 1946 - E 38 b - 1 wiederhergestellt worden, und zwar nach einer von Hartmann vorgelegten angeblichen unbeglaubigten Abschrift des Erbvertrages.

Vor seinem Tode hatte A [REDACTED] Ro [REDACTED], der sich damals bereits in Schweden befand, unter dem 5. Juni 1945 ein privatschriftliches Testament errichtet, in dem er verfügt hatte, daß unter Aufhebung früherer Bestimmungen sein Besitz an W [REDACTED]-Kuxen zur Hälfte an den Beklagten zu 1, zu einem Viertel an den Kläger, einen Neffen des A [REDACTED] Ro [REDACTED], und zu einem Viertel an seine langjährige

- 3 -

Haushälterin Fräulein M. B. fallen sollte. In einer weiteren privatschriftlichen letztwilligen Verfügung vom 8./9. August 1945 hatte er weitere Bestimmungen getroffen für den Fall, daß sein Sohn H. Ro. vorversterben sollte.

Im Jahre 1954 kam es zwischen den Parteien zu einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Testaments vom 5. Juni 1945. In diesem Rechtsstreit erhob der Kläger gegen die Testamentsvollstrecker des Ro.'schen Nachlasses, die jetzigen Beklagten, Klage, die er unter Berufung auf sein Erbrecht aus dem Testament vom 5. Juni 1945 zunächst auf Übertragung eines Kuxes der Gewerkschaft W. aus dem Nachlaß Ro., sodann nach Erwirken eines obsiegenden Urteils beim Landgericht, im Berufungsverfahren auf Feststellung seines Erbrechts richtete. Die Beklagten machten demgegenüber unter Berufung auf den Erbvertrag vom 19. Dezember 1941 die Unwirksamkeit des Testaments vom 5. Juni 1945 geltend. Im Laufe des Berufungsverfahrens nahm der Kläger seine Klage zurück, während der Beklagte zu 1 persönlich Widerklage erhob mit dem Ziel, festzustellen, daß der Kläger aus dem Testament von 1945 nicht Miterbe zu 1/4 geworden sei. Die Beklagten zu 1 - 4 erhoben gleichzeitig in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker Widerklage auf Feststellung, daß die in dem Erbvertrag vom 19. Dezember 1941 angeordnete Testamentsvollstreckung zu Recht bestehe.

Der 1. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 28. Mai 1957 die Widerklage abgewiesen.



Auf die dagegen eingelegte Revision der Beklagten hat der Bundesgerichtshof, besetzt u. a. mit den Bundesrichtern Johannsen, Dr. von Werner, Wüstenberg und Wilden, durch Urteil vom 8. Januar 1958 - IV ZR 219/57 - die Entscheidung des Oberlandesgerichts aufgehoben und festgestellt:

- a) zugunsten des Beklagten zu 1, daß der Kläger aus den Testamenten des Erblassers A [REDACTED] Ro [REDACTED] vom 5. Juni 1945 und 8./9. August 1945 nicht Miterbe zu 1/4 geworden ist und aus diesen Testamenten auch Vermächtnisansprüche gegen die Nachlaßmasse nicht erheben kann;
- b) zugunsten aller Beklagten als Testamentsvollstrecker, daß die im Erbvertrag enthaltene Bestimmung über die Testamentsvollstreckung nicht durch die Testamente des Erblassers vom 5. Juni 1945 und 8./9. August 1945 widerrufen worden ist.

Inzwischen hatte der Kläger unter dem 11. Juli 1957. also nach Erlaß des Berufungsurteils, aber vor Einlegung der Revision, beim Amtsgericht in Kassel gemäß § 6 Abs. 2 der "VO über die Ersetzung abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18. Juni 1942" die erneute Einleitung des Wiederherstellungsverfahrens beantragt mit der Behauptung, der Erbvertrag sei unrichtig wiederhergestellt worden, H [REDACTED] habe auch keine Vollmacht zur Einleitung des Wiederherstellungsverfahrens gehabt. Das Amtsgericht hat daraufhin das Wiederherstellungsverfahren wieder aufgenommen und weitere Ermittlungen angestellt (Az: 10 IV 307/46 AG Kassel). Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Strafanzeige des Klägers vom 5. und 7. August 1958 wurde außerdem ein Ermittlungsverfahren gegen K. H. wegen einer im Jahre 1946 anlässlich des Wiederherstellungsverfahrens begangenen schweren mittelbaren Falschbeurkundung und gegen die Beklagten zu 2 und 3 sowie gegen den früheren Justitiar des W. Konzerns, den damaligen Oberlandesgerichtsrat a. D. B., wegen Beihilfe dazu eingeleitet (1 Js 627/58 StA Kassel). Das Verfahren ist durch Bescheid des Oberstaatsanwalts in Kassel vom 27. August 1958, dem Kläger zugestellt am 30. August 1958, eingestellt worden mit der Begründung, es könne dahingestellt bleiben, ob der in der Strafanzeige des Klägers erhobene Vorwurf zu Recht bestehe, da eine Verfolgung sich schon wegen der inzwischen eingetretenen Verfolgungsverjährung nach § 67 StGB verbieten würde (vgl. Bd I Bl. 50 d. A.).

Ein weiteres Verfahren gegen H. wegen uneidlicher falscher Aussage, begangen im Jahre 1958, befindet sich noch im Stadium der Voruntersuchung (Az: VU 16/58 LG Kassel).

Mit Schriftsatz vom 22. September 1958, eingegangen am 23. September 1958, hat der Kläger sodann zunächst das Armenrecht für eine von ihm beabsichtigte, auf § 580 Ziff. 2 ZPO gestützte Restitutionsklage gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Januar 1958 beantragt. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 30. Dezember 1958 ist dem Kläger das Armenrecht wegen mangelnder Erfolgsaussicht versagt worden. Der Beschluß ist dem Kläger am 2. Januar 1959 zugestellt worden.

Der Kläger hat daraufhin am 10. Januar 1959 die Restitutionsklage bei Gericht eingereicht und gleichzeitig wegen der Versäumnis aus § 586 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Klage ist den Gegnern am 13. Januar 1959 zugestellt worden.

Der Kläger hat die Restitutionsklage auf § 580 Ziff. 2 ZPO gestützt. Er hat behauptet, der wiederhergestellte Erbvertrag vom 19. Dezember 1941 sei im Sinne dieser Bestimmung "fälschlich angefertigt" bzw. "verfälscht" worden. Der Erbvertrag sei in dem Wiederherstellungsverfahren nicht nur unrichtig wiederhergestellt worden, sondern es liege eine mittelbare Falschbeurkundung nach §§ 271, 272 StGB vor, die auf einer von H. [REDACTED] vorgelegten gefälschten angeblichen Erbvertragsabschrift, auf einer falschen Aussage des Hartmann und auf fahrlässig unrichtigen Angaben des früheren Notars He. [REDACTED] beruhe. Der wiederhergestellte Erbvertrag sei in allen wesentlichen Punkten unrichtig. Insbesondere müsse der ursprüngliche Erbvertrag entgegen der wiederhergestellten Urkunde für den Erblasser eine Generalauflösungsklausel, ein einseitiges Widerrufsrecht, enthalten haben.

Der Kläger hat weiter geltend gemacht, von der Fälschung habe er erst nach Erlaß des Berufungsurteils vom 28. Mai 1957, nämlich erst im Laufe des wiederaufgenommenen Wiederherstellungsverfahrens genügende Gewißheit erlangt. Vorher habe er nur einen Verdacht gehabt, habe aber die Unrichtigkeit des Erbvertrages noch nicht mit Erfolg dartun können. Erst auf Grund der weiteren Ermittlungen im Wiederherstellungsverfahren sei er im August 1958 in der Lage gewesen, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

/

Der Kläger hat ausgeführt, das Urteil des Bundesgerichtshofs gründe sich auf die gefälschte Urkunde, da er bereits im Vorprozeß die Richtigkeit der wiederhergestellten Urkunde bestritten habe und die damaligen Beklagten darauf Beweis durch Vorlage des Wiederherstellungsbeschlusses angetreten hätten. Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof hätten auf Grund der gesetzlichen Beweisregel des § 415 ZPO ihre Urteile auf die vorgelegte Urkunde gegründet. Es sei also Beweiserhebung durch Urkundenbeweis erfolgt.

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 1958 - IV ZR 219/57 - aufzuheben und das die Widerklage abweisende Urteil des 1. Kasseler Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 28. Mai 1957 wiederherzustellen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Restitutionsklage abzuweisen, notfalls den Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung abzuwenden.

Sie sind dem Klagevortrag in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten.

Der 1. Zivilsenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 27. Februar 1959 die Klage abgewiesen. Der Kläger hat um Bewilligung des Armenrechts zur Einlegung der Revision gegen dieses Urteil gebeten. Das Armenrecht ist ihm durch Beschluß des IV. Zivil-

senats des Bundesgerichtshofs, besetzt mit dem Senatspräsidenten Ascher und den Bundesrichtern Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg, vom 13. Juli 1959 verweigert worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Der Kläger hat trotzdem Revision eingelegt, die im Rubrum dieses Beschlusses aufgeführten Richter jedoch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

## II.

Das Ablehnungsgesuch ist nicht begründet.

Es kann schon fraglich sein, ob es zulässig ist, die Richter, die an bestimmten Entscheidungen mitgewirkt haben, insgesamt abzulehnen, ohne für jeden einzelnen Tatsachen vorzubringen, die bei ihm die Besorgnis der Befangenheit begründen. Aber auch abgesehen davon kann dem Ablehnungsgesuch nicht stattgegeben werden.

Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Maßgebend ist, ob vom Standpunkt der betreffenden Partei aus genügende objektive Gründe vorliegen, die geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters in Bezug auf seine sachliche Entscheidung zu erregen. Solche Ablehnungsgründe liegen hier nicht vor.

1. Der Kläger gründet seine Ablehnung im Anschluß an ein ihm im Dezember 1958 zugegangenes anonymes Schreiben und ein

daraufhin von der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe wegen Verdachts der Bestechung von Bundesrichtern eingeleitetes Ermittlungsverfahren zunächst auf die Annahme, es bestehe die Möglichkeit, daß die abgelehnten Richter von den Beklagten oder ihrem Prozeßbevollmächtigten bestochen worden seien. Er meint, wenn die Staatsanwaltschaft als objektive Behörde den Behauptungen des anonymen Schreibens unter dem vorgeannten Gesichtspunkt nachgehe, könne man ihm als der betroffenen Privatperson nicht zumuten, sorgloser als die Behörde zu sein.

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren eingestellt, da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß die Richter des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit IV ZR 219/57 von den Beklagten oder deren Beauftragten bestochen worden sind. Im einzelnen ist die Staatsanwaltschaft zu folgendem Ergebnis gelangt:

"Es ist zwar als bewiesen anzusehen, daß der frühere Bankier W. Ko. gegenüber dem Zeugen Zor. behauptet hat, die Gegenseite bestechen Richter und Anwälte. Außerdem ist festgestellt, daß er auch gegenüber den Zeugen MU. und Kl. Andeutungen über die angebliche Bestechlichkeit höchster Richter und eine absichtlich unobjektive Einstellung des Bundesrichters Dr. v. Werner gemacht hat. Darüber hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß Ko. der Verfasser des am 6. Dezember 1958 in Hannover abgestempelten anonymen Briefs ist, in welchem ebenfalls erkennbar angedeutet wurde, daß an die erkennenden Richter des IV. Zivilsenats durch Vermittlung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eine Millionensumme gezahlt worden sei. Ko. hat jedoch bei seiner Vernehmung bestritten,

behauptet zu haben, daß die Richter des IV. Zivilsenats bestochen worden seien, und erklärt, er habe seine Äußerung über die Bestechlichkeit von Richtern nur allgemein in bezug auf Vorkommnisse getan, die 20 Jahre zurücklägen. Den anonymen Brief habe er nicht verfaßt. Weitere sachdienliche Angaben waren von ihm nicht zu erlangen. Danach ist ein Verdacht der Richterbestechung nicht begründet. Die Tatsache, daß der BGH die Sache nicht an die Vorinstanz zurückverwiesen, sondern selbst entschieden hat, ist unerheblich, da dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben war, vgl. § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO."

Unter diesen Umständen liegen auch vom Standpunkt des Klägers aus keine objektiven Gründe vor, die seinen Verdacht auf eine Bestechung der abgelehnten Richter des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes rechtfertigen könnten.

2. Der Kläger führt zur Begründung seines Ablehnungsgesuches ferner folgendes aus:

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe berühre sämtliche Richter des IV. Zivilsenats in der früheren Besetzung und könne bei diesen die Auffassung hervorrufen, der Kläger habe dieses Verfahren direkt oder indirekt veranlaßt. Obwohl dieses nicht zutreffe, befürchte er, die betroffenen Richter sähen in ihm - unmittelbar oder durch Einschaltung eines Dritten - den Urheber jenes gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens. Hieraus folge seine Besorgnis, diese Richter könnten unter diesen Umständen gefühlsmäßig seine Belange nicht mit der erforderlichen Unparteilichkeit beurteilen. Diese Verärgerung könne sich

dem gesamten betroffenen Senat mitgeteilt haben, zumal der von dem anonymen Briefschreiber erhobene Vorwurf sehr schwerwiegend sei und daher zur negativen Stellungnahme selbst bei den nachträglich eingetretenen, in dieser Sache mitarbeitenden Senatsmitgliedern herausfordere, um so mehr als im Hauptprozeß und im Restitutionsprozeß der gleiche Berichterstatter bestellt sei.

Über diesen Ablehnungsgrund haben sich auf Grund des Beschlusses des Senats vom 3. März 1960 die abgelehnten Richter dienstlich geäußert. Sie haben übereinstimmend erklärt, sie fühlten sich nicht befangen. Der Kläger hat von dem Inhalt des vorgenannten Beschlusses und der dienstlichen Äußerungen Kenntnis erhalten. Er hat sich hierzu erklärt. Seine Einwände, die abgelehnten Richter seien aus subjektiven Gründen nicht in der Lage, zu der Frage ihrer Befangenheit Stellung zu nehmen, überzeugen nicht. In Anbetracht des Umstandes, daß keine Verdachtsmomente für eine mittelbare oder unmittelbare Veranlassung der Anzeige durch den Kläger gegeben sind, liegt auch hinsichtlich dieses Punktes vom Standpunkt des Klägers aus kein genügender objektiver Grund vor, der bei verständiger Betrachtungsweise geeignet wäre, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der abgelehnten Richter zu erregen.

3. Das gleiche gilt auch, soweit der Kläger sein Ablehnungsgesuch nachträglich noch damit gerechtfertigt hat, die Begründung des die Streitwertfestsetzung in dem Hauptprozeß betreffenden Beschlusses des Senats vom 13. Juli 1959, an dem der Senatspräsident Ascher und die Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. von Werner und Wüstenberg mitgewirkt haben, sei offensichtlich unzutreffend und auch die Verweigerung

des Armenrechts zur Einlegung der Revision in dem Restitutionsprozeß sei durch die anonymen Beschuldigungen beeinflusst.

Zur Streitwertfrage nimmt der Kläger ausführlich Gelegenheit, seine abweichende Auffassung gegenüber derjenigen im Beschlusse des Senats vom 13. Juli 1959 darzulegen, und knüpft hieran die Vermutung, der nach seiner Meinung offensichtlich unrichtige Standpunkt dieses Beschlusses sei nur damit zu erklären, daß die beteiligten Richter sich durch die anonymen Beschuldigungen unbewußt hätten beeinflussen lassen; entsprechend sei auch die Verweigerung des Armenrechts zu erklären.

Die Ansicht des Klägers, der Streitwert im Hauptprozeß sei unrichtig festgesetzt und es sei ihm das Armenrecht im Restitutionsprozeß zu Unrecht verweigert worden, ist nicht geeignet, ein Ablehnungsgesuch gegen die an solchen Beschlüssen beteiligten Richter zu rechtfertigen.

Maaß      Dr.Loewenheim      Mattern      Offterdinger      Dr.Graf